

Kostenteilungsvereinbarung

zwischen der: **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

endvertreten durch den Amtsleiter
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker
Straßenbauverwaltung

der **Landeshauptstadt Schwerin**
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Norbert Claussen

und der **Nahverkehr Schwerin GmbH**
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Norbert Klatt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kostenteilung der Grundinstandsetzung des Unterführungsbauwerkes der Straßenbahn in Schwerin im Bereich der B 106 / B 321 - ASB-Nr. : 2434:701.

§ 2

Grundlage der Vereinbarung

Grundlage ist § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 21. März 1971 geändert durch Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze vom 09. September 1998.

Danach hat der Straßenbahnunternehmer die Straßenbahnanlagen und der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen jeweils auf seine Kosten zu erhalten und zu erneuern.

Straßenbahnunternehmer ist die Nahverkehr Schwerin GmbH. Straßenbaulastträger sind das Straßenbauamt Schwerin und die Landeshauptstadt Schwerin.

§ 3

Kosten der Maßnahme

- (1) Die Straßenbaulastträger tragen die Kosten der Grundinstandsetzung des Bauwerkes.

Die Aufteilung der Kosten unter den Straßenbaulastträgern (Straßenbauverwaltung und Landeshauptstadt Schwerin) erfolgt in Anlehnung an § 12 FStrG. Die Kostenbeteiligung erfolgt im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste

(siehe Anlage 1 - Übersicht mit Kostenteilungsschlüssel).

- (2) Kosten für Betriebserschwernisse der NVS GmbH (BETRA mit Sperrpause, SiPo und Schienenersatzverkehr etc.) während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse. Fremdvergebene bahnbezogene Leistungen werden von der NVS GmbH bestellt und koordiniert, die Kosten werden der Kostenmasse zugeschlagen.

Die Kosten werden der Nahverkehr Schwerin GmbH durch die Straßenbaulastträger gesondert erstattet.

- (3) Die vorläufigen Gesamtkosten nach der Kostenberechnung der Maßnahme betragen nach der Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2) und gemäß Aufteilung nach Kostenteilungsschlüssel (siehe Anlage 1) für

die Landeshauptstadt Schwerin:	845.357,52 EURO
das Straßenbauamt Schwerin:	1.053.042,48 EURO.

Schlussgerechnet wird nach den endgültigen Kosten.

§ 4

Zahlungen und Abrechnung

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung anfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Landeshauptstadt Schwerin leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 5

Änderungen, Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt, wovon alle Beteiligten je ein Exemplar erhalten.

Schwerin, den
Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, den
Nahverkehr Schwerin GmbH

Schwerin, den
Straßenbauverwaltung

.....
Claussen
Oberbürgermeister

.....
Klatt
Geschäftsführer

.....
Taschenbrecker
Amtsleiter

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht mit Kostenteilungsschlüssel

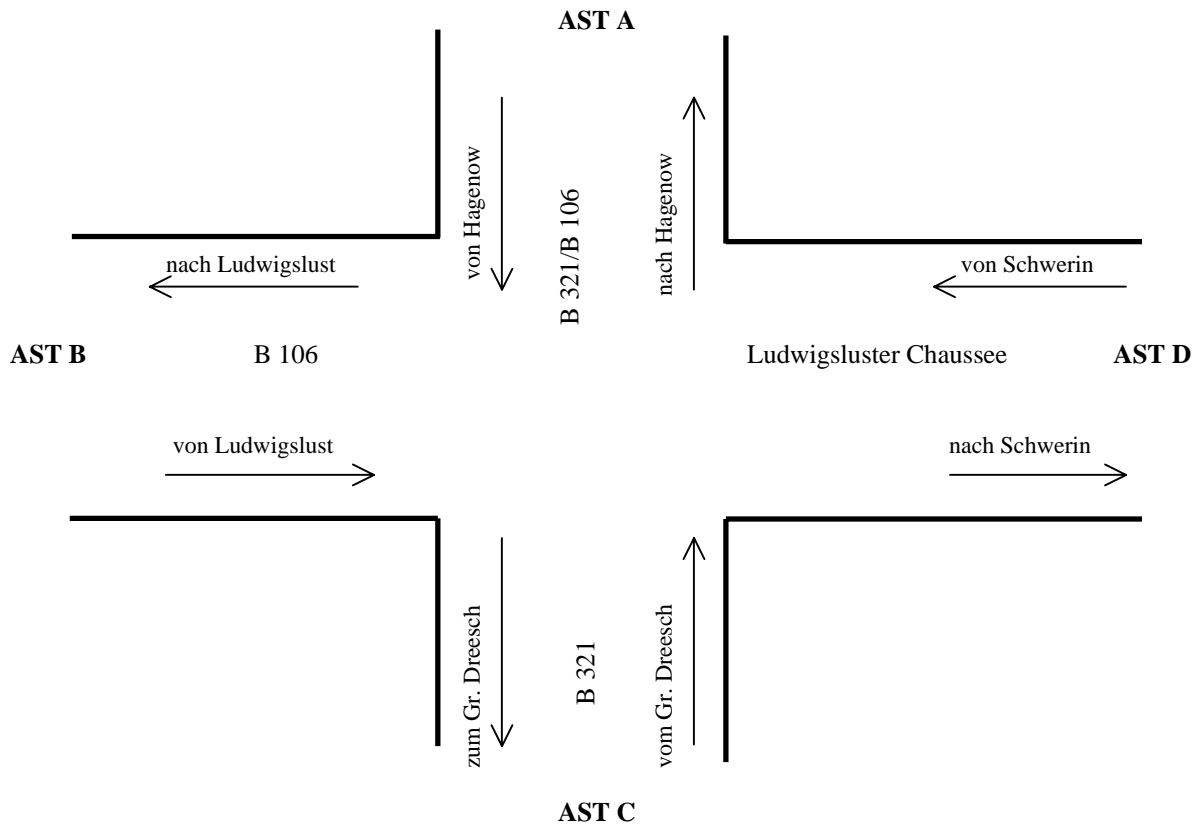
Anlage 2 - Zusammenstellung der Kosten

Anlage 3 - Instandsetzungskosten des Unterführungsbauwerkes

Übersicht mit Kostenteilungsschlüssel

in Anlehnung an § 12 Fernstraßengesetz (FStrG) und Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) Nr.8 und 5 Abs. 3

B 106/B 321 - Instandsetzung des Unterführungsbauwerkes der Straßenbahn in Schwerin



Entsprechend Straßenkreuzungsrichtlinie Punkt 8 Abs. 1 / Punkt 5 Abs. 3 sind für die Ermittlung der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste die Querschnittsbreiten der jeweils anschließenden Strecken maßgeblich. Die Verkehrsflächenbreite ist daher jeweils am Anfang bzw. Ende der Aufweitungen der Abbiegestreifen gelegt und umfasst entspr. o.g. Straßenkreuzungsrichtlinie die zur Straße gehörenden Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen.

AST A		
B 321/B 106	Bankett	--
(BUND)	Gehweg	1,75 m
	Fahrbahnbreite	7,50 m
	Trennstreifen	14,15 m
	Fahrbahnbreite	7,50 m
	Geh- und Radweg	2,75 m
	Bankett	--
		<u>33,65 m</u>

AST B		
B 106	Bankett	--
(BUND)	Geh- und Radweg	2,75 m
	Trennstreifen	2,20 m
	Fahrstreifen	8,00 m
	Trennstreifen	5,75 m
	Fahrstreifen	8,00 m
	Trennstreifen	1,75 m
	Geh- und Radweg	2,75 m
	Bankett	--
		<u>31,20 m</u>

AST C		
B 321	Bankett	--
(Stadt)	Geh- und Radweg	2,20 m
	Fahrstreifen	7,55 m
	Trennstreifen	4,60 m
	Fahrstreifen	7,75 m
	Geh- und Radweg	3,20 m
	Bankett	--
		<u>25,30 m</u>

AST D		
Ludwigsluster Chaussee	Bankett	--
(Stadt)	Fahrstreifen	8,10 m
	Trennstreifen	5,40 m
	Fahrstreifen	8,25 m
	Trennstreifen	2,20 m
	Geh- und Radweg	2,80 m
	Bankett	--
		<u>26,75 m</u>

Berechnung Kostenanteile

$$\text{Ast A B 321/B 106} = \frac{33,65}{33,65 + 31,20 + 25,30 + 26,75} = \frac{33,65}{116,90}$$

$$\text{Ast B B 106} = \frac{31,20}{33,65 + 31,20 + 25,30 + 26,75} = \frac{31,20}{116,90}$$

$$\text{Ast C B 321} = \frac{25,30}{33,65 + 31,20 + 25,30 + 26,75} = \frac{25,30}{116,90}$$

$$\text{Ast D Ludwigsluster Chaussee} = \frac{26,75}{33,65 + 31,20 + 25,30 + 26,75} = \frac{26,75}{116,90}$$

$$\text{Kostenanteil BUND} = \frac{33,65}{116,90} + \frac{31,20}{116,90} = \frac{64,85}{116,90} = \underline{\underline{55,47\%}}$$

$$\text{Kostenanteil Stadt} = \frac{25,30}{116,90} + \frac{26,75}{116,90} = \frac{52,05}{116,90} = \underline{\underline{44,53\%}}$$

Zusammenstellung der Kosten

Vorläufige Baukosten lt. Entwurf (Stand: 29.09.2006)		1.662.000,00 EURO
Verwaltungskosten für Bauvorbereitung und Durchführung:		
Entwurfsbearbeitung	6,5 v. H.	
Bauüberwachung	<u>3,5 v. H.</u>	
	10,0 v. H.	166.200,00 EURO
vorläufige Nebenkosten nach Aufwand:		
Vermessungsarbeiten		9.000,00 EURO
Materialanalyse		29.000,00 EURO
Bodenprobenuntersuchungen u. Probebohrungen		3.000,00 EURO
Prüfung der Ausführungsunterlagen		16.000,00 EURO
Grunderwerb		12.000,00 EURO
Verwaltungskosten GE (10 v.H.)		<u>1.200,00 EURO</u>
Summe der Gesamtkosten:		1.898.400,00 EURO

entsprechend Kostenteilungsschlüssel (Anlage 1) entfallen davon auf

die Landeshauptstadt Schwerin	(44,53 %)	845.357,52 EURO
die Straßenbauverwaltung	(55,47 %)	1.053.042,48 EURO.